

Kämmereiamt 20-Leo/Pf

Biberach, 07.03.2007

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 51/2007

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hospitalrat	Nein	22.03.07			
Gemeinderat in Stiftungssachen	Ja	26.03.07			
Hospital					

Überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" in den Haushaltsjahren 2000 - 2004

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO vom Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" in den Haushaltsjahr 2000 - 2004 Kenntnis.

II. Begründung

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" in den Haushaltsjahren 2000 - 2004 in der Zeit vom 01.02.2006 bis 16.02.2006 geprüft.

Ausgenommen worden sind bei dieser Prüfung die Bauausgaben.

Der Prüfungsbericht ist am 15. Mai 2006 bei der Verwaltung eingegangen. Die Verwaltung wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt aufgefordert, zu den Prüfungsfeststellungen, soweit erforderlich, Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme ist am 30. November 2006 der Gemeindeprüfungsanstalt Stuttgart zugesandt worden.

. . .

Mit Erlass vom 20. Februar 2007 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde, dass die überörtliche Prüfung der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" in den Haushaltsjahren 2000 bis 2004 abgeschlossen ist und die festgestellten Anstände aufgrund unserer Stellungnahme und den Zusagen der Stiftung als erledigt gelten können.

Daher wollen wir nun den Gemeinderat in Stiftungssachen Hospital abschließend von der Prüfung informieren.

Bei der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) ergaben sich folgende wesentliche Feststellungen:

Ziffer 6: Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen - Sonderrechnung SHV Bürgerheim

Zur Abbildung der Kassengeschäfte des in einer Sonderrechnung geführten Bürgerheims sind im ShV (BUA 4.8551) Zahlungsverkehrskonten eingerichtet ("verbundene Sonderkasse"). Diese waren im Prüfungszeitraum jeweils im Ist nicht ausgeglichen und haben insoweit den buchmäßigen Kassenbestand der Kameralrechnung der Stiftung (§ 40 GemHVO) in unzulässiger Weise beeinflusst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Feststellung ist zutreffend, kann aber für die zurückliegenden Jahren nicht mehr korrigiert werden. Nachdem rückwirkend zum 01.01.2005 für das Bürgerheim eine gGmbH neu gegründet wurde, muss die Stiftung die bisher aufgelaufenen Verluste tragen und somit auch die Kassenmehrausgaben übernehmen. Die hierfür erforderlichen Ausgleichsbuchungen wurden mit der GPA besprochen und im Zuge der Aufstellung der Jahresrechnung 2005 so in die kamerale Rechnung der Stiftung eingebucht. Der Ist-Bestand auf dem SHV Konto erledigt sich mit dem Jahresabschluss 2005. Eine Haushaltsrechnung 2005 wurde der GPA zur gefälligen Kenntnis dem Antwortschreiben beigefügt.

Ziffer 8: Erbschaften

Zweckbestimmte Einnahmen aus Erbschaften sind bisher unzutreffend dem übrigen Stiftungskapital gleichgestellt worden (Kapitalisierung der Erträge aus Geldanlagen, interne Verzinsung der nicht fest angelegten Teilbeträge). Die noch nicht verwendeten Restbeträge sind als (zweckbestimmter) Teilbetrag der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Mittel können auch in den Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt übertragen und dort bis zu ihrer (zweckgebundenen) Verwendung entsprechend § 14 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 17 GemHVO behandelt werden.

• • •

Da solche zweckgebundenen (Einzel-)Zuwendungen zur Verwendung (mit ihrer Substanz) bestimmt sind, kann insoweit keine Behandlung als Sondervermögen i. S. v. § 96 GemO erfolgen. Die "interne" Verzinsung dieser Mittel widerspricht außerdem dem Gesamtdeckungsprinzip des Haushalts und sollte künftig unterbleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Hospitalstiftung wurde bisher noch nie ein Stiftungskapital festgestellt. Infolge dessen wurde bisher auch keine Fortschreibung des Kapitalstocks mit entsprechender Verzinsung vorgenommen. Die Hospitalverwaltung will noch in diesem Jahr die näherungsweise Festsetzung eines Stiftungskapitals in Angriff nehmen. Erste Kontakte mit Stiftungsexperten hierzu haben bereits stattgefunden. Diese Aufgabe gestaltet sich aber aufgrund des Alters der Hospitalstiftung recht schwierig und aufwändig. In diesem Zusammenhang werden wir dann auch die Frage der Erbschaften klären und entsprechend der Prüfungsfeststellung erledigen.

Ziffer 9: Kooperationsvereinbarung Kinderkrippe

Die Stiftung hat mit der Fa. Boehringer Ingelheim Pharma KG eine Kooperationsvereinbarung über den Bau und den Betrieb einer Kindertagesstätte geschlossen (Vertrag vom 25.03.2002). Das Unternehmen beteiligt sich entsprechend seiner Belegungsrechte sowohl an den Betriebsals auch an den Investitionskosten. Der Investitionskostenzuschuss entspricht jährlich der vorschüssigen Annuität eines (fiktiven) Darlehens in Höhe der Investitionskosten (1,8 Mio. EUR, Laufzeit 20 Jahre, Zinssatz 6 v. H.). Der Betriebskostenzuschuss wird entsprechend dem tatsächlichen Abmangel der Einrichtung erhoben. Bislang werden die Kostenersätze im Verwaltungshaushalt verbucht. Künftig sind die Investitionszuschüsse in Höhe des Zinsanteils im Verwaltungshaushalt und hinsichtlich des Tilgungsanteils im Vermögenshaushalt auszuweisen (§ 1 GemHVO). Die fiktive Darlehensgewährung ist in der Vermögensrechnung auszuweisen (§ 43 Abs. 1 GemHVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Aufstellung der Jahresrechnung 2005 wurden die Umbuchungen, wie von der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt, vorgenommen. Die Aufteilung wird auch künftig so erfolgen. Außerdem wurde die fiktive Darlehensgewährung in der Vermögensrechnung ab 2005 ausgewiesen.

Ziffer 15: Neugründung Bürgerheim Biberach gGmbH

Im Zuge der Neugründung der Bürgerheim gGmbH zum 01.01.2005 sind die immobilen Anlagegüter, die diesen zugeordneten Finanzierungsmittel (Sonderposten, Trägerdarlehen) und das

um den Verlustvortrag reduzierte Eigenkapital in der Sonderrechnung (Bilanz des Bürgerheims) verblieben. Der sich aus der Abwicklung der Sonderrechnung zum 31.12.2004 ergebende Bedarf an Deckungsmitteln (gleichzusetzen mit der Kassenmehrausgabe im ShV der Stiftung bei BUA 4.8551) ist noch mit Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der aufgrund der Neugründung der Bürgerheim Biberach gGmbH im bisherigen Betrieb verbliebene Verlust wurde im Zuge der Aufstellung der Jahresrechnung 2005 nachfinanziert. Die Buchungen sind aus der in der Anlage beigefügten Haushaltsrechnung 2005 ersichtlich. Vergleiche hierzu auch Antwort zu Ziffer 6.

Ziffer 16: Neugründung Bürgerheim Biberach gGmbH

Aus der Eröffnungsbilanz der gGmbH zum 01.01.2005 ergibt sich eine Überfinanzierung des langfristigen Vermögens von 1,165 Mio. EUR, die nach Saldierung des Umlaufvermögens und der kurzfristigen Verbindlichkeiten mit 1 Mio. EUR kassenwirksam geworden ist. Die Liquidität resultiert im Wesentlichen aus Vorausleistungen (700 TEUR) des Gesellschafters auf künftig erwartete Jahresverluste. Auf den Deckungsmittelüberhang ist die Hospitalverwaltung hingewiesen worden; dieser sollte im Blick auf den tatsächlichen Bedarf (Kassenliquidität, Verlustabdeckung nach Feststellung des Jahresergebnisses) angemessen reduziert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Neugründung der Bürgerheim Biberach gGmbH wurden rechtlich, wirtschaftlich und strategisch bewertet und abgewogen. Die im Ergebnis vom Hospitalrat beschlossene Finanzausstattung soll unverändert bleiben.

Leonhardt